

# RS Vwgh 1991/12/17 91/07/0121

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VVG §4 Abs1;

## Rechtssatz

Ab Beginn der Ersatzvornahme steht dem Verpflichteten keine Einflußnahme auf Art und Dauer der im Exekutionstitel vorgesehenen Maßnahmen mehr zu (Hinweis E 13.12.1983, 83/05/0144). Die Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen auf Grund eines Leistungsbescheides setzt das Vorliegen von Gefahr im Verzug nicht voraus.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991070121.X02

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

08.06.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)